

Erläuterungen zur Dürrebeihilfe, verfasst von Dirk Werner 02.10.2018, www.arc-beratung.de

1. Prüfen, ob überhaupt antragsberechtigt:

- Prosperitätsobergrenze – 90 TEUR Ledige/ 120 TEUR Verheiratete

Basis: leider nur der letzte Einkommenssteuerbescheid (i.d.R. 2016). Es werden nur die positiven Einkünfte gezählt (Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommensarten mit Verlust herausrechnen)

Einzelunternehmen: wenn überschritten – kein Antrag möglich

Bei GbR/ jurist. Person muss das für jeden (!) Gesellschafter gemacht werden, Gesellschafter, die diese Obergrenze überschreiten, werden dann entsprechend ihres Gesellschafteranteil bei der möglichen Beihilfe nicht berücksichtigt.

- Nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften: Wer jetzt noch dabei ist, prüft, ob im o.g. Steuerbescheid die Einkünfte aus Gewerbebetrieb größer als 35% sind. Hier können Verluste aus anderen Einkunftsarten leider nicht herausgerechnet werden.
- Ist man dann immer noch dabei, überlegt man sich, ob man bereit ist, der Bewilligungsstelle alle privat (!) zumutbar verwertbaren Vermögenswerte offenzulegen. Also schon mal alle Kontostände/ Guthaben/ Grundvermögen u.ä. mit Stand 30.06.18 ermitteln und Unterlagen dazu bereithalten. Ich hoffe, dass hier weitgehend private Verpflichtungen und Altersvorsorge gegengerechnet werden können. Hier ist die endgültige Entscheidung jedoch noch nicht getroffen.
- Bei juristischen Personen müssen das alle Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 10% machen. Auch wenn diese bei der Prosperität aus der Schadensberechnung fallen, wird das private Vermögen dennoch angerechnet und muss ermittelt werden!! Gibt es nur Gesellschafter mit einem Anteil unter 10%, ist eine Auswahl aus denen zu treffen, die den größten Anteil haben.
- Juristische Personen müssen nun noch eine Bestätigung vom Steuerberater beibringen, dass die gewerblichen Einkünfte des Unternehmens (und der verbundenen Unternehmen) (unberücksichtigt bleiben gewerbliche Einkünfte kraft

Rechtsform) im letzten verfügbaren Jahresabschluss weniger als 35% betragen.
Falls mehr – leider kein Antrag möglich.

2. Alle die, die jetzt noch beantragen könnten und/ oder wollen, bereiten bitte schon mal nachfolgende Unterlagen vor (am besten bis Ende nächster Woche):

- Die letzten drei verfügbaren Jahresabschlüsse – am besten als BMEL-Abschluss
- Anbau und Tierhaltung von 2013-2017 und 2018 (ha bzw. Stück + Erträge + Erlöse)
- Auch: Anbau Innenummsatz Futter (Mengen lt. betrieblichen Aufzeichnungen)
- Wenn 2018 noch nicht geerntet/ verkauft – bitte schätzen

Ich informiere, sobald das Antragsverfahren real startet. Wenn die Grundlagen endgültig klar sind, wird eine Kalkulationsmaske (Excel) zur Ermittlung des Schadens zur Verfügung gestellt.

Ich werde ungefragt weiter berichten und stehe ab 8.10.18 für Fragen und Hilfe zur Verfügung.

Antrag Natura 2000 - Ausgleich

Auch in der Anlage die Info des MULE zum bevorstehenden Antragsverfahren Natura 2000- Ausgleich.

Dieses ist notwendig, da voraussichtlich ab 01.01.19 die Landesverordnung Natura-2000 in Kraft tritt. Ganz klar ist das noch nicht, es ist auch noch nicht sicher, welche Förder- und Ausgleichsmöglichkeiten es dann für Ökobetriebe und Betriebe mit Grünlandextensivierung gibt.

Im Online- Antragsverfahren (15.10.-15.11.18) sollten vorsorglich all die Betriebe einen Antrag stellen, die:

- Grünland in der Gebietskulisse Natura 2000 haben (FFH/ Vogelschutzgebiet) – im Antragsprogramm online prüfen) (Überblick in der Anlage)
- für diese Flächen im Mai 18 für den Zeitraum vom 01.01.19-31.12.19 noch keinen Antrag NATURA 2000 -Ausgleich gestellt haben
- das betrifft alle Ökobetriebe mit Grünland und alle Betriebe mit Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung (MS70-MS73) im NATURA 2000- Gebiet
- alle anderen Betriebe mit Grünland im NATURA 2000- Gebiet ohne bisherige Förderung
- Betriebe mit Förderung FNL (freiwillige Naturschutzleistungen) sollten prüfen, ob in ihrem Gebiet entsprechende Anforderungen im Schutzgebiet bestehen werden und bei Fragen das ALFF ansprechen.